

Version 16.10.2025 / Philipp Traber

Statuten vom 01.11.2017 / letzte Änderung gemäss GV 02.05.2024 (Art. 6.1.) / Neufassung 16.10.2025

*

Statuten Verein Kinderhuus Gampiross

1 Name und Sitz

Art. 1.1

Unter dem Namen "Kinderhuus Gampiross" (Kurzbezeichnung Gampiross) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

2 Zweck, Aufgabe, Ziele

Art. 2.1

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig, neutral und nicht gewinnorientiert.

Art. 2.2

Das Gampiross versteht sich als familienergänzende Einrichtung und bezweckt den gemeinnützigen Betrieb einer Tagesbetreuung inkl. Kindergarten unter aktiver Mitarbeit grundsätzlich aller Mitgliedern. Im Gampiross sollen die Kinder mit anderen Kindern die Werte des Zusammenlebens erleben und erlernen, wie auch die eigenen Fähigkeiten und Kreativität entdecken. Andererseits soll es zur Überwindung der Isolation einzelner Familien oder Alleinstehender dienen. Die Eltern bzw. Elternteile sollen entlastet werden.

3 Mitgliedschaft

Art. 3.1 Aktivmitglieder

Jeder Elternteil (oder Vormund) dessen Kind im Gampiross betreut wird. Die Mitgliedschaft erfolgt mit dem Eintritt des Kindes.

Art. 3.2 Passivmitglieder

Ehemalige Aktivmitglieder, die weiterhin Interesse an der Arbeit des Gampiross zeigen und sich dafür einsetzen wollen.

Art. 3.3 Gönner

Personen, die Interesse an der Arbeit des Kinderhuus Gampiross haben und diese mit einer Arbeitsleistung oder finanziell unterstützen.

Art. 3.4 Aufnahme

Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt durch die Betriebsleitung, allenfalls unter Einbezug der Bereichsleitung. Über die Aufnahme der Passivmitglieder entscheidet der Vorstand.

Art. 3.5 Mitgliederbeitrag

Der Vereinsjahresbeitrag ist pro Familie und Schuljahr zu bezahlen. Im Falle eines Austritts oder Eintritts während dem Schuljahr, ist für das angebrochene Schuljahr der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. (siehe Art. 5.2). Passivmitglieder sind vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 3.6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Aktiv-Mitgliedschaft kann jederzeit, unter Einhaltung der durch den Vorstand festgelegten Kündigungsfrist auf den Letzten eines Monats aufgelöst werden. Auf den 30. Juni kann nicht gekündigt werden. Im Weiteren erlöscht die Mitgliedschaft automatisch auf Ende der Belegungs-Vereinbarung per 31. Juli für das ablaufende Schuljahr.

Art. 3.7 Ausschluss der Mitgliedschaft

Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angaben von Gründen ausschliessen. Ein allfälliger Rekurs an die Mitgliederversammlung innert zehn Tagen nach Zustellung des entsprechenden Beschlusses bleibt vorbehalten.

Art. 3.8 Pflichten

Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung, sowie am alljährlichen "Putztag" ist Pflicht.

4 Organisation

Art. 4.1 Die Organe des Vereins sind:

- A) Generalversammlung (Mitglieder(Eltern)Versammlung)
- B) Vorstand
- C) Betriebsleitung
- D) Revisionsstelle

Art. 4.2

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

A) Die Generalversammlung

Art. 4.3 Aufgaben

Die GV hat namentlich folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Elternversammlung
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder
- Entscheid über die Richtlinien der Vereinstätigkeit
- Entscheid in Rekursen gegen Beschlüsse des Vorstands
- Festlegung der Höhe des Mitgliederbeitrags
- Änderung der Vereinsstatuten
- Auflösung des Vereins

Art. 4.4 Durchführung

Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Das Datum der Generalversammlung wird 45 Tage im Voraus bekannt gegeben. Die Mitglieder werden 14 Tage vor der Durchführung im Voraus schriftlich eingeladen mit Beilage der Traktandenliste.

Weitere Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches Begehr von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder statt. Dies unter Einhaltung der Frist von 45 Tagen.

Art. 4.5 Anträge

Anträge der Mitglieder müssen mindestens 21 Tage vor der Durchführung der GV schriftlich dem Vorstands-Präsidium eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung kann nur Beschluss fassen, wenn die Anträge fristgerecht eingereicht wurden.

Art. 4.6 Vorsitz

Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorstand geleitet.

Art. 4.7 Stimmen

Stimmrecht haben Aktiv- und Passivmitglieder. Die Vertretung von Stimmen ist unzulässig. Gönner haben kein Stimmrecht und nehmen an der Generalversammlung nicht teil.

Art. 4.8 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Ohne speziellen Antrag, erfolgt die Abstimmung offen. Für den Beschluss der Vereinsauflösung sowie für die Verwendung des Vereinsvermögens benötigt die GV eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

B) Der Vorstand

Art. 4.9 Mitglieder

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und kann bei Bedarf erweitert werden. Vorzugsweise auf eine ungerade Mitgliederzahl wegen der Beschlussfassung.

Art. 4.10 Amtszeit

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 4.11 Ressorts

Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt das Mitglied für das Präsidium. Die Wahl einer/eines Präsidentin/en ist zwingend. Das Amt kann als Co-Präsidium geführt werden. In der Regel sind folgende Ressorts vertreten: Präsidium, Finanzen, Personal, Aktuarariat, Infrastruktur, Anlässe, Öffentlichkeitsarbeit.

Art. 4.12 Aufgaben und Kompetenzen

- Der Vorstand ist verantwortlich für die Erfüllung des Vereinszwecks und verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Rechts wegen oder gemäss diesen Statuten auf andere Organe übertragen wurden.
- Er vertritt den Verein gemäss den Beschlüssen der Elternversammlung und führt die strategischen Geschäfte.
- Er beauftragt die Betriebsleitung mit der operativen Umsetzung der Betriebstätigkeit.
- Als Arbeitgeber stellt der Vorstand die Betriebsleitung ein. Die Anstellung der Bereichsleitung und der Finanzstelle erfolgt in Zusammenarbeit mit der Betriebsleitung.
- Der Vorstand bereitet Geschäfte und Anträge zuhanden der General-versammlung vor und erstellt zusammen mit der Betriebsleitung den Jahresbericht.

Art. 4.13 Sitzungen, Stimmen, Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Für die Versammlung des Vorstands mit der Betriebsleitung gilt das ebenso. Der Vorstand ist beschlussfähig sofern mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch Stimmehrheit und ist auch auf dem Zirkularweg (e-Mail) gültig.

Art. 4.14 Entschädigung

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 4.15 Rücktritt

In der Regel erfolgt der Rücktritt auf Ende eines Amtsjahres und wird spätestens mit Übergabe der Traktandenliste an die Mitgliederversammlung angekündigt. Der Vorstand kann jederzeit zurücktreten unter Einhaltung einer Übergangsfrist von bis zu 2 Monaten. Bei Austritt eines Vorstandsmitglieds unter dem Jahr führt die Mitgliederversammlung Ergänzungswahlen durch. Die Beschlussfassung ist auch auf dem Zirkularweg (e-Mail) gültig.

C) Betriebsleitung

Art. 4.16 Aufgaben und Kompetenzen

- Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Umsetzung der Ziele im Rahmen von Gesetz und Statuten und nach den strategischen Vorgaben des Vorstands und der Elternversammlung.
- Sie führt die operativen Geschäfte des Vereins inkl. Führungsaufgaben und Personalwesen.
- Sie vertritt den Verein gegenüber den Behörden und Ämtern.
- Sie leitet die Finanzstelle an und erstellt das Budget auf Grund der Planungsgrundlagen. Die Jahresrechnung und das Jahresbudget werden dem Vorstand zur Verabschiedung vorgelegt und genehmigt.

Art. 4.17 Stellung im Verein

Die Betriebsleitung ist kein Mitglied des Vereins. Sie unterliegt dem Datenschutz in Bezug auf die Einkommensverhältnisse der Mitglieder und ist neutral gegenüber Neuanmeldungen.

Art. 4.18 Sitzungen und Stimme

Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil sowie an der Mitgliederversammlung. Sie hat dabei lediglich eine beratende Stimme und erstattet Bericht auf Anfrage.

5 Finanzielle Mittel

Art. 5.1 Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Materialkostenbeiträge
- Reinigungskostenbeiträge
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen für den Kindergarten, der Tages-betreuung und der Tagesstruktur

- Beiträge der öffentlichen Hand
- Spenden und Zuwendungen
- Andere Erträge

Art. 5.2

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich erhoben. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird durch die GV beschlossen. Die Höhe der jährlichen Beiträge für die Material-kosten und Reinigung wird durch den Vorstand geregelt.

Art. 5.3

Die Höhe des Leistungsbeitrags für den Kindergarten berechnet sich individuell nach dem Bruttoeinkommen der Eltern. Die Tarife für die Angebote richten sich nach den kantonalen Richtlinien der Tagesbetreuung und der Tagesstruktur. Die Betriebsleitung ist in Zusammenarbeit mit dem Vorstand mit der Umsetzung der Richtlinien beauftragt.

6 Revisionsstelle

Art. 6.1

Der Vorstand wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden. Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

- Für kantonale Abgeltungen bis CHF 200'000 p.a. pro Angebot ist mindestens eine Laienrevision durchzuführen.
- Für kantonale Abgeltungen über CHF 200'000 p.a. pro Angebot ist eine eingeschränkte oder ordentliche Revision durchzuführen.

7 Haftung

Art. 7.1

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet alleine das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder der Betriebsleitung ist ausgeschlossen.

8 Unterschriften

Art. 8.1

Generell regelt der Vorstand die Zeichnungsberechtigung gegenüber Dritten. Die Bank- und Postkonten Eröffnung und Auflösung bedarf der Kollektivunterschrift. Unterschriftsberechtigt sind:

- Der Vorstand
- Die Betriebsleitung
- Die Finanzstelle

9 Statutenrevision

Art. 9.1

Zur Total- oder Teilrevision der Statuten bedarf es an der GV einer zwei Dritteln Mehrheit der anwesenden Stimmen.

10 Auflösung des Vereins

Art. 10.1

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens hierzu einberufenen General-versammlung beschlossen werden. Für den Auflösungsbeschluss bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 10.2

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehr aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Art. 10.3

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss wird einer ähnlichen oder mehreren gemeinnützigen, steuerbefreiten Institutionen mit Sitz in der Schweiz übertragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Mittelzuführung per Abstimmung mit zwei Dritteln Mehrheit. Ein Rückfall des übertragenen Vermögens an die Mitglieder oder nahestehenden Personen ist ausgeschlossen.

11 Inkraftsetzung

Art. 11.1

Die vorliegenden Statuten wurden von der einberufenen Mitgliederversammlung vom 01.11.2017 beschlossen, mit Änderung gemäss GV 02.05.2024 (Art. 6.1.) und treten sofort in Kraft. Alle früheren Statuten und Statutenänderungen werden hiermit ersetzt.

PHILIPP TRABER

Unterschrift des Vorstands, i.V.

CLAUDIA URBANI

Unterschrift des Vorstands i.V.

Basel, 16.10.2025
